



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Verkehrshaftungen / Transportversicherung

Grundbestimmungen (GB-ABVH 2006)

Ausgabe 06.2006

Inhaltsübersicht

Dauer der Versicherung	3	Obliegenheiten im Schadenfall	4
Art. 1 Vertragsdauer	3	Art. 11 Schadenmeldung, Ermittlung des Sachverhalts und Rettungsmassnahmen	4
Art. 2 Kündigung im Schadenfall	3	Art. 12 Wahrung der Rückgriffsrechte	4
Begrenzung der Deckung	3	Art. 13 Verletzung von Obliegenheiten	4
Art. 3 Versicherungssumme	3	Entschädigungsforderung und Feststellung der Haftpflicht	5
Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	3	Art. 14 Entschädigungsforderung	5
Art. 4 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss	3	Art. 15 Feststellung der Haftpflicht	5
Art. 5 Gefahrerhöhung	3	Rechtsfragen	5
Prämienberechnung, Prämienzahlung und Prämienrückerstattung	4	Art. 16 Zahlungspflicht	5
Art. 6 Anmeldeverfahren	4	Art. 17 Geltendmachung der Rückgriffsrechte	5
Art. 7 Absichtliche Verletzung der Meldepflicht	4	Art. 18 Verjährung	5
Art. 8 Prämienzahlung	4	Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
Art. 9 Verrechnung der Prämien mit Schäden	4	Art. 20 Verhältnis zum Versicherungsvertrags- Gesetz (VVG)	5
Art. 10 Prämienrückerstattung.	4	Art. 21 Meldestellen der AXA	5

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

Dauer der Versicherung

Art. 1

Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt und umfasst Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Ist er auf 1 Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der AXA bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 2

Kündigung im Schadenfall

Hat die AXA in einem Schadenfall Leistung zu erbringen, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der AXA 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigungserklärung zugegangen ist.

Der AXA bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs kündigt.

Begrenzung der Deckung

Art. 3

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bildet in jedem Schadenfall die Höchstsumme der Entschädigungen samt Kosten. Eine Erhöhung kann jeweils vor Beginn des versicherten Risikos gegen eine Mehrprämie vereinbart werden.

Werden durch dasselbe Ereignis mehrere Geschädigte betroffen, so ist die Gesamtentschädigung der AXA mit der Versicherungssumme begrenzt.

Die Schäden werden – im Rahmen der gewährten Deckung – bis zur Höhe der Versicherungssumme voll vergütet (Deckung auf erstes Risiko).

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 4

Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat der AXA unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände der AXA oder ihrem Vertreter bereits bekannt sind.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so sind der AXA auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellte gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrags.

Art. 5

Gefahrerhöhung

Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist die AXA für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, so hat er sie der AXA anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt die Deckung mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin.

Prämienberechnung, Prämienzahlung und Prämienrückerstattung

Art. 6

Anmeldeverfahren

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA die erforderlichen Angaben für die Prämienberechnung zu liefern. Fehler oder Unterlassungen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Entdeckung richtigzustellen.

Die AXA ist berechtigt, alle Unterlagen des Versicherungsnehmers, die sich auf die versicherten Aufträge beziehen, zu überprüfen. Sie hat über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

Art. 7

Absichtliche Verletzung der Meldepflicht

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben für die Prämienberechnung absichtlich nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgetreu gemacht, so ruht die Leistungspflicht der AXA ab dem Zeitpunkt an dem diese Meldepflicht verletzt worden ist. Überdies kann die AXA den Vertrag fristlos aufheben, wobei ihr Prämienanspruch für die Zeit bis zum Erlöschen der Police gewahrt bleibt.

Art. 8

Prämienzahlung

Die Prämie wird bei Rechnungsstellung fällig. Wird die fällige Prämie nicht entrichtet, ist der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Absenden der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann die AXA

- a) ihre Forderung rechtlich geltend machen sowie
- b) entweder die Versicherung künftiger Transporte bis zur Zahlung der verfallenen Prämie ablehnen
- c) oder die Police fristlos aufheben.

Art. 9

Verrechnung der Prämien mit Schäden

Die AXA kann verfallene Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

Art. 10

Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 2.

Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 11

Schadenmeldung, Ermittlung des Sachverhalts und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis oder gegen ihn erhobene Schadenersatzansprüche der AXA unverzüglich anzuzeigen, diese bei der Ermittlung des Sachverhalts und der Ablehnung unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und deren Anordnungen zu befolgen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall unverzüglich für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die AXA kann auch selbst eingreifen. Bei einem Verkehrsunfall oder Diebstahl ist die Polizei sofort zu verständigen und von ihr eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

Ohne Zustimmung der AXA ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, Haftpflichtansprüche ganz oder teilweise anzuerkennen, Zahlungen mit bindender Wirkung für die AXA an den Anspruchsteller zu leisten oder den von Dritten angebotenen Schadenersatz anzunehmen.

Art. 12

Wahrung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen.

Art. 13

Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine der obgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist die AXA von jeder Leistungspflicht befreit.

Entschädigungsforderung und Feststellung der Haftpflicht

Art. 14

Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, hat darzulegen, dass ein Schaden eingetreten ist, für den die AXA voraussichtlich in Anspruch genommen werden kann. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (Fakturen, Frachtpapiere, Polizeirapporte, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.) einzureichen.

Die beschädigten Güter dürfen der AXA nicht zur Verfügung gestellt werden.

Art. 15

Feststellung der Haftpflicht

Bestehen Zweifel über die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, so kann die AXA verlangen, dass der Fall auf ihre Kosten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller gerichtlich entschieden wird.

Die von der AXA angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung des Schadens.

Rechtsfragen

Art. 16

Zahlungspflicht

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es der AXA erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen.

Art. 17

Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die AXA ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die AXA ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen der AXA zu unterzeichnen.

Die AXA kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die AXA. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Art. 18

Verjährung

Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 19

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Winterthur, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 20

Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 – 4, 20, 21, 28 – 32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 64 Abs. 1 – 4, 72 Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Art. 21

Meldestellen der AXA

Alle Mitteilungen an die AXA sind entweder an ihre schweizerische Hauptniederlassung oder an ihre Agentur, welche die Police ausgestellt hat, zu richten.

